

Hivelings – Für eine blühende Zukunft e.V.

Satzung

(in der Fassung vom 14. November 2021)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen Hivelings – Für eine blühende Zukunft. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Ditzingen.

§ 1 Nr. 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und Völkerverständigung, sowie des Umweltschutzes einschließlich des Tierschutzes.

§ 2 Nr. 2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch entwicklungs- und bildungspolitische Projekte. Darunter fällt:

- Wissensaufbau über die Relevanz von wesensgerechter Imkerei für das globale Ökosystem sowohl bei den mexikanischen Imkern als auch bei den mexikanischen und deutschen Interessenten,
- Erhalt und Förderung der globalen Bienenpopulation,
- Schaffen einer Existenzgrundlage für Familien in strukturschwachen Regionen Mexikos und
- Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden und Weiterleitung als Grundlage für die Umsetzung der entwicklungspolitischen Projekte.

§ 2 Nr. 3 Die Hauptzielgruppe der Vereinsarbeit sind Menschen in und aus Mexiko und Deutschland. Die Hilfe vor Ort soll durch die persönliche Arbeit der Vereinsmitglieder und durch die von den Vereinsmitgliedern sorgsam ausgewählten Hilfspersonen bewältigt werden.

§ 2 Nr. 4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagenersatz für Tätigkeiten von Vorständen und anderen Vereinsmitgliedern im Rahmen der Erfüllung von Vereinsaufgaben kann analog zu den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gewährt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Anmeldung zur Aufnahme beim Vorstand, der die Aufnahme durch Zustellung der Vereinssatzung bestätigt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- e) durch die Auflösung der juristischen Person

§ 4 Nr. 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftlich Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Nr. 3 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Als wichtige Gründe für einen Ausschluss von Vereinsmitgliedern gelten ferner insbesondere:

- die Auflösung oder Insolvenz des Vereinsmitglieds,
- jegliche Aktivität des Vereinsmitglieds, das den Zwecken des Vereins zuwiderläuft,
- jedes Verhalten, das dem Verein und/oder seinem Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder schädigen könnte,
- das Offenbaren einer Gesinnung offenbart, die mit dem Vereinszweck unvereinbar ist.

Die Feststellung eines wichtigen Grundes, der zum Ausschluss des Vereinsmitglieds führt, unterliegt einzig dem Beurteilungsspielraum des Vereinsvorstands.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

§ 5 Nr. 1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und

Hivelings – Für eine blühende Zukunft e.V.

dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

§ 6 Nr. 1 Organe des Vereins umfassen

- a) den Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

§7 Nr. 1 Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden und Kassenwart

§7 Nr. 2 Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht. Zuvor wird die Kasse durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüfer geprüft. Der Kassenwart nimmt Zahlungen für den Verein gegen eine von ihm allein ausgestellte Quittung entgegen. Auszahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vereinsvorsitzenden oder aufgrund eines vom Kassenwart und vom Vorsitzenden unterzeichneten Belegs leisten.

§7 Nr. 3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§7 Nr. 4 Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegt die Leitung des Vereins und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung; er überwacht den Vollzug der Beschlüsse.

§7 Nr. 5 Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei mindestens einer davon der/die Vorsitzende oder ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin sein muss.

§7 No. 6 Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§7 Nr. 7 Der Vorstand ist verpflichtet, in alle im Namen des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

§8 Nr. 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§8 Nr. 2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

§9 Nr. 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

§9 Nr. 2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Beschluss über Rechenschaftsbericht des Kassenwarts / der Kassenwärtin
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts / der Kassenwärtin
- e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§9 Nr. 3 Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§9 Nr. 4 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

§9 Nr. 5 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen können durch Akklamation erfolgen, sofern kein Mitglied eine geheime Wahl verlangt.

§9 Nr. 6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden nach der Mitgliederversammlung verschickt.

§9 Nr. 7 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend die Bedingungen wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§9 Nr. 8 Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und

Hivelings – Für eine blühende Zukunft e.V.

Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden.

§ 10 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

§ 10 Nr. 1 Satzungsänderungen, sowie die Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Nr. 2 Bei einer Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins auf die Stadt Ditzingen über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 14. November 2021 verabschiedet.